

20 Jahre EFTA-Gerichtshof: Jubiläumsveranstaltung in Vaduz

Aus Anlass des 20-jährigen Bestehens des EFTA-Gerichtshofs hat am Montag, 15. Dezember 2014, eine Jubiläumsveranstaltung in Vaduz stattgefunden. Der langjährige Präsident des EFTA-Gerichtshofs, Carl Baudenbacher, referierte nach den einleitenden Worten von Regierungschef-Stellvertreter und Justizminister Thomas Zwiefelhofer über die Entwicklung der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs.



S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein im Gespräch mit Regierungschef-Stellvertreter und Justizminister Thomas Zwiefelhofer¹

Diesem Hauptreferat folgte eine Podiumsdiskussion zum Thema "Die einzelnen Rechtsakteure". An diesem Podium unter der Leitung von Wilhelm Ungerank, Stellvertreter des Landgerichtspräsidenten, nahmen, neben Carl Baudenbacher, Andreas Batliner, Vorsitzender des Verwaltungsgesichtshofs, Frank J. Büchel, Colleague Member der EFTA-Überwachungsbehörde, und Andrea Entner-Koch, Leiterin der Stabsstelle EWR, teil.

Bereits am 20. Juni 2014 wurde mit einer Jubiläumskonferenz in Luxemburg, dem Sitz des EFTA-Gerichtshofs, das 20-jährige Bestehen des Gerichtshofs feierlich begangen. Der EFTA-Gerichtshof ist Garant für eine einheitliche Rechtsprechung im EWR-Raum. Er hat wesentlich zur

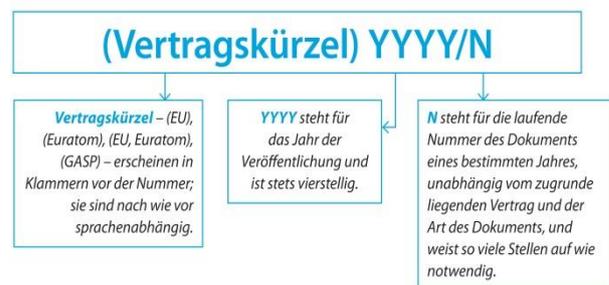
Entwicklung des EWR-Rechts beigetragen und die Werte, welche die EFTA prägen, in die Rechtspflege einfließen lassen.

Der EFTA-Gerichtshof wurde aufgrund des EWR-Beitritts von Norwegen, Island und Liechtenstein errichtet. Die drei Richter des Gerichtshofs werden von den drei EWR-Ländern nominiert. Carl Baudenbacher wurde von Liechtenstein an den EFTA-Gerichtshof entsandt und ist seit 2003 der Präsident des EFTA-Gerichtshofs.

Neue Nummerierung von EU-Rechtsakten ab 1. Januar 2015

Ab dem 1. Januar 2015 gilt für EU-Rechtsakte (Richtlinien, Verordnungen, etc.) eine neue Nummerierung. Den in der Reihe L (Rechtsakte) im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden Nummern anhand einer neu festgelegten Methode zugewiesen. Nach dieser neuen Methode, mit der die bisherigen divergierenden Praktiken harmonisiert und vereinfacht werden, tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern. Dadurch werden sowohl der Zugang zum EU-Recht als auch das Auffinden und die Referenzierung von Rechtsakten vereinfacht.

Die ab dem 1. Januar 2015 in der Reihe L des Amtsblatts veröffentlichten Dokumente werden vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union wie folgt nummeriert:



Neue Nummerierung von EU-Rechtsakten ab 1. Januar 2015²

¹ Bild: Sven Beham.

² Bild: Amt für Veröffentlichungen (http://publications.europa.eu/index_de.htm).

Beispiele:

- Richtlinie 2014/1/EU (alt) → Richtlinie (EU) 2015/1 (neu)
- Verordnung (EU) Nr. 1/2014 (alt) → Verordnung (EU) 2015/1 (neu)

Die Nummerierung und Referenzierung von Dokumenten, die vor dem 1. Januar 2015 oder in einer anderen Reihe des Amtsblatts veröffentlicht wurden, ändern sich nicht.

Von der Änderung betroffen ist allein die vom Amt für Veröffentlichungen zugeteilte Nummer; die anderen Elemente im Titel bleiben unverändert. Die CELEX-Nummern (in der Datenbank EUR-Lex verwendete Identifikatoren) werden weiterhin in derselben Weise aufgebaut und basieren auf den Komponenten der vom Amt für Veröffentlichungen zugeteilten Nummern³.

EWR-Register: Jetzt noch benutzerfreundlicher

Das Register zur EWR-Rechtssammlung (EWR-Register) ist das Fundstellenverzeichnis für die in das EWR-Abkommen übernommenen und daher in Liechtenstein anwendbaren EU-Rechtsakte.

Neu werden die in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte sowie die im liechtensteinischen Landesgesetzblatt publizierten Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sukzessive verlinkt, sodass diese nicht mehr, wie bis anhin, über die EurLex-Datenbank⁴ bzw. über die Gesetzesdatenbank LILEX⁵ abgerufen werden müssen.

Anh. IX - 1.01	32009 L 0138 : Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. Nr. L 335 vom 17. 12. 2009, S. 1) <i>Beschluss Nr. 78/2011</i> 2012 384 <i>geändert durch:</i>
Anh. IX - 1.02	32012 L 0023 (ABl. Nr. L 249 vom 14. 9. 2012, S. 1) <i>Beschluss Nr. 82/2013</i> 2013 322
Anh. IX - 1.03	32013 L 0058 (ABl. Nr. L 341 vom 18. 12. 2013, S. 1) <i>Beschluss Nr. 128/2014</i> 2014 305
Anh. IX - 1.04	32013 L 0023 (ABl. Nr. L 158 vom 10. 6. 2013, S. 362) <i>Beschluss Nr. 159/2014</i> n. publ.

Auszug aus dem verlinkten EWR-Register

Direkter Link:

- <http://www.llv.li/#/1353/ewrregister>

Aktueller Stand: 12. Dezember 2014

³ Weitere Informationen zu den CELEX-Nummern finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/content/help/fag/intro.html?locale=de#top>.

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>.

⁵ <https://www.gesetze.li/Seite1.jsp?clearsvs=true&clearlrs=true>.

EFTA-Gerichtshof: Rechtssache E-9/14 - Otto Kaufmann AG - Strafregistereinträge für juristische Personen⁶

In dieser Rechtssache ersucht das Fürstliche Landgericht mit Antrag vom 18. März 2014 (NSR.2014.16) den EFTA-Gerichtshof zur Klärung der Frage, ob es das EWR-Abkommen, insbesondere die Bestimmungen über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, gebietet, dass dann, wenn nationales Recht die Möglichkeit der strafgerichtlichen Verurteilung juristischer Personen vorsieht, diese Verurteilungen auch evident gehalten werden müssen, etwa im Wege eines Strafregisters.

Der EFTA-Gerichtshof kommt in seinem Urteil vom 10. November 2014 zum Schluss, dass die Artikel 31 und 36 des EWR-Abkommens (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) es nicht gebieten, dass eine strafgerichtliche Verurteilung einer juristischen Person evident zu halten ist. Der Gerichtshof fügt dem hinzu, dass Bestimmungen wie Artikel 45 der Richtlinie 2004/18/EG⁷ und Artikel 33 der Richtlinie 2006/123/EG⁸ es von einem EWR-Staat jedoch erfordern können, dass er auf Anfrage eines anderen EWR-Staats Auskunft über Verurteilungen, die für die Kompetenz und berufliche Zuverlässigkeit juristischer Personen massgeblich sind, erteilen kann. Diese Richtlinien überlassen die Erfassung und Verwaltung der entsprechenden Informationen aber dem nationalen Recht.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

info.sewr@llv.li

F +423 - 236 60 38

www.sewr.llv.li

⁶ http://www.eftacourt.int/uploads/tx_nvcases/9_14_Judgment_DE.pdf.

⁷ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge ([ABl. Nr. L 134 vom 30.4.2004, S. 114](#)).

⁸ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ([ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36](#)).